

Geschäftsordnung des Deutschen Fachverbandes für Agroforstwirtschaft (DeFAF)

Präambel

Anliegen und Selbstverständnis des Deutschen Fachverbandes für Agroforstwirtschaft (DeFAF) werden durch die folgenden Punkte, die zugleich das Leitbild des DeFAF repräsentieren, wiedergegeben:

- (1) Der DeFAF setzt sich für alle Anliegen zur Anlage, Bewirtschaftung, Verbreitung und Förderung von Agroforstsystemen in Deutschland ein. Er verfolgt damit vor allem das Ziel, jegliche Form der agroforstlichen Nutzung als wesentlichen Bestandteil der deutschen Agrarwirtschaft in die landwirtschaftliche Praxis zu integrieren. Nach seinem Verständnis handelt es sich bei Agroforstwirtschaft um ein landwirtschaftlich geprägtes Landbausystem, bei dem landwirtschaftliche bzw. gärtnerische Kulturpflanzen oder Grünland und/oder Nutztiere zusammen mit Gehölzpflanzen (Bäumen und/oder Sträucher) auf ein und derselben Bewirtschaftungsfläche angebaut bzw. gehalten und genutzt werden. Hierbei können Art, Alter, Anzahl, Verteilung und Anordnung der Gehölze variieren.
- (2) Der DeFAF sieht in der agroforstlichen Landnutzung ein vielversprechendes und zukunftsweisendes Instrument, um einen wesentlichen Beitrag zum Schutz von Klima, Boden und Wasser sowie zur Förderung der biologischen Vielfalt in Agrarlandschaften und des Tierwohls zu leisten. Gleichzeitig betrachtet er Agroforstwirtschaft als geeignetes Anbausystem, um die landwirtschaftliche Produktion besser an die prognostizierten Folgen des Klimawandels anzupassen, zum Erhalt abwechslungsreicher Kulturlandschaftsbilder beizutragen und die gesellschaftliche Akzeptanz der Agrarwirtschaft zu erhöhen.
- (3) Die Arbeit des DeFAF ist an keine bestimmten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsweisen oder Paradigmen gebunden. Er unterstützt agroforstliche Nutzungsformen sowohl in konventionell als auch in ökologisch wirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieben. Ebenso ist seine Arbeit nicht auf bestimmte Formen von Agroforstsystemen fokussiert, sondern ist für alle Ausprägungen der Agroforstwirtschaft offen. Dies schließt ein, dass sich alle im DeFAF engagierten Menschen unabhängig von ihrem persönlichen Idealbild einer agroforstlich genutzten Fläche gegenseitig tolerieren, einander mit aufrichtigem Respekt begegnen und gemeinsam an der Erreichung der Ziele des Fachverbandes mitwirken.

- (4) Der DeFAF ist offen für alle an Agroforstwirtschaft interessierten Personen und versteht sich insbesondere auch als Ansprechpartner und Sprachrohr für agroforstlich interessierte Landwirte. Er möchte den Wissenstransfer zwischen Praxis und Wissenschaft stärken sowie Brücken zu politischen Entscheidungsträgern auf- bzw. ausbauen. Zudem ist er bestrebt, sich mit anderen Fach- und Interessenverbänden sowie Behörden, Kommunen und wissenschaftlichen Institutionen auszutauschen, sich mit deren Vertretern zu vernetzen und bei Zielüberschneidungen mit ihnen zusammenzuarbeiten.

In diesem Sinne gibt sich der DeFAF folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Geschäftsordnung des DeFAF ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt den Ablauf von Mitgliederversammlungen und kann nur durch diese beschlossen oder geändert werden.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der DeFAF gibt sich zur Durchführung von Mitgliederversammlungen (MV) diese Geschäftsordnung.
- (2) Die MV ist prinzipiell öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der MV kann die Öffentlichkeit jedoch teilweise oder für die gesamte MV ausgeschlossen werden.

§ 3 Einberufung

- (1) Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt.
- (2) Der Vorstand ist angehalten, die Termine für die MV unabhängig der in der Satzung geregelten 4-Wochen-Frist mindestens 6 Monate im Voraus den Mitgliedern des DeFAF bekanntzugeben.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Ist in der Satzung nichts anderes geregelt, sind die Organe des DeFAF bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 5 Versammlungsleitung

- (1) Als Versammlungsleiter fungiert der Vorstandsvorsitzende. Bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden übernimmt die Versammlungsleitung ein anderes Vorstandsmitglied, welches durch die anwesenden Vorstandsmitglieder zu bestimmen ist. Ist der Vorstand nicht in beschlussfähiger Zahl anwesend wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (2) Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Personen bei Störungen oder nicht satzungsgemäßem Handeln von der MV ausschließen sowie Unterbrechungen oder die Aufhebung der MV anordnen.
- (4) Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragter prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der MV, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung sowie mögliche Bevollmächtigungen für die Erteilung von Stimmrechten.
- (5) Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder einzelne in dieser enthaltenen Punkte sowie Änderungsanträge entscheidet die MV ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter.
- (2) Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei Bedarf kann entsprechend dieser Reihenfolge eine Rednerliste erstellt werden.

- (3) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb einer etwaigen Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- (4) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb einer etwaigen Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 7 Anträge

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des DeFAF ist antragsberechtigt.
- (2) Anträge für Tagesordnungspunkte müssen mindestens eine Woche vor Beginn der MV beim Vorstand schriftlich vorliegen. In dringlichen Fällen können Tagesordnungspunkte zu Beginn der MV ergänzt werden.
- (3) Die Stellung von Anträgen während der MV ist möglich, sofern die MV diesen mit einfacher Mehrheit zustimmt.
- (4) Für Anträge auf Satzungsänderungen gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

§ 8 Abstimmungen

- (1) Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind durch den Versammlungsleiter vor der Abstimmung einzeln vorzulesen.
- (2) Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die MV.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (4) Sieht die Satzung nichts Anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 9 Wahlen

- (1) Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie müssen bei der Einberufung der MV bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Beschließt die MV nichts Anderes, ist per Handzeichen abzustimmen. Auf Antrag kann hiervon abgewichen werden. Dem Antrag muss die MV per einfacher Mehrheit zustimmen. Allgemein reicht zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus.
- (3) Vor der Durchführung von Wahlen wird durch den Vorstand ein Wahlausschuss bestimmt. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Er sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Wahlausschuss bestimmt unter sich einen Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- (5) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
- (6) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und vom Wahlleiter verkündet. Hierbei wird es einschließlich seiner Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen

§ 10 Protokolle

- (1) Das Protokoll wird durch den Protokollführer angefertigt. Dieser wird durch den Versammlungsleiter vorgeschlagen und durch die MV bestätigt.
- (2) Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der MV den Teilnehmern der MV sowie dem Vorstand per E-Mail oder auf dem Postweg zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer und vom Vorstandsvorsitzenden des DeFAF zu unterzeichnen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde von der Gründungsversammlung des DeFAF am 25.06. 2019 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.